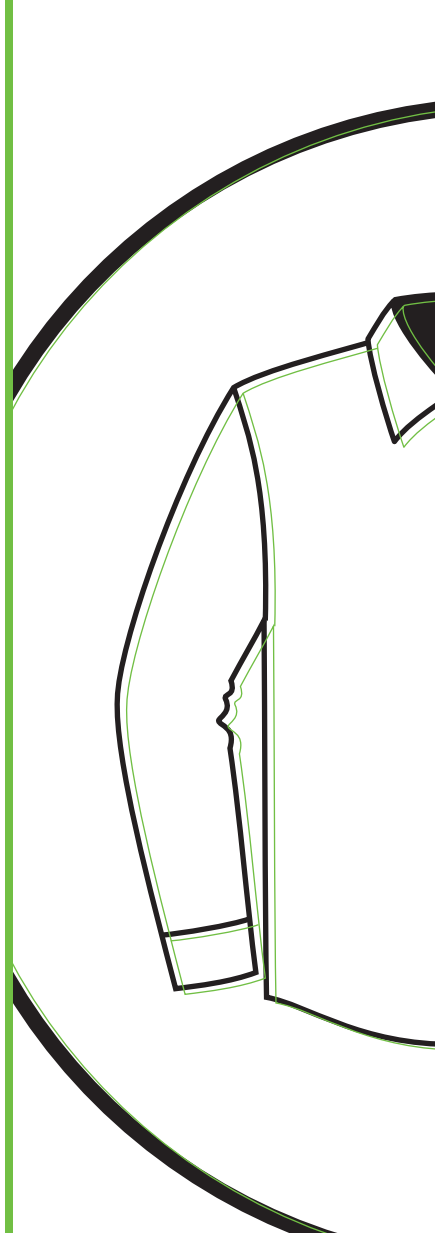


Tarif- vertrag

über
Branchenzuschläge
für Arbeitnehmer-
überlassungen in der
Textil- und
Bekleidungsindustrie

(TV BZ TB)



Seite 4 – 9

§1 – §7

**Tarifvertrag über Branchenzuschläge
für Arbeitnehmerüberlassungen in der
Textil- und Bekleidungsindustrie**

Seite 10 – 15

Anhänge

Verhandlungsergebnis

Entgelttabelle West

Entgelttabelle Ost

§1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

2. Fachlich: Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) und des Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ), die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigte in einen Kundenbetrieb der Textil- und Bekleidungsindustrie einsetzen. Als Kundenbetrieb der Textil- und Bekleidungsindustrie gelten folgende Betriebe, soweit sie nicht dem Textilreinigungsgewerbe oder dem Handwerk zuzuordnen sind:

Betriebe der Textil- und Bekleidungswirtschaft und anverwandter Wirtschaftszweige sowie Betriebe, die mit der Herstellung und/oder Verarbeitung von Haaren, Fasern, Garnen, Stoffen oder der Herstellung und Bearbeitung von Bekleidungswaren und ähnlichen Erzeugnissen aller Art befasst sind sowie die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör-, Montage-, Dienstleistungs- und sonstigen Hilfs- und Nebenbetriebe und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe artverwandter Industrien.

Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung eines Kundenbetriebs gilt als maßgebliches Entscheidungskriteri-

um der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag. In dem Vertrag gem. § 12 AÜG ist die Branchenzugehörigkeit festzuhalten. Ohne eine eindeutige Angabe des Kundenbetriebs zum angewandten Tarifvertrag kann das Zeitarbeitsunternehmen den TV BZ TB anwenden.

3. Persönlich: Für alle Beschäftigten, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden.

§2

Branchenzuschlag

1. Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb der Textil- und Bekleidungsindustrie einen Branchenzuschlag.

2. Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt.¹ Unterbrechungszeiten einschließlich Feiertage, Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeitstage, die die Dauer von 3 Monaten unterschreiten, sind keine Unterbrechungen im vorgenannten Sinne.²

Protokollnotizen zu § 2 Branchenzuschlag:

1. Bei einem Arbeitgeberwechsel (Wechsel des Zeitarbeitsunternehmens) werden vorangegangene Einsatzzeiten im selben Kundenbetrieb angerechnet, sofern sie nach den Regelungen dieses Tarifvertrages auch ohne Arbeitgeberwechsel zu berücksichtigen gewesen wären. Vorstehendes gilt nur für Ansprüche, die nach dem Arbeitgeberwechsel entstehen.

2. Unterbrechungszeiten von weniger als 3 Monaten führen nicht zu einer Erhöhung der Einsatzdauer. Dagegen erhöht sich die Einsatzdauer für die Zeit eines

laufenden Einsatzes, wenn der Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb wegen Feier- und Urlaubstagen sowie Krankheitstagen innerhalb der gesetzlichen Entgeltfortzahlung unterbrochen wird. Die Vergütung von Feier-, Urlaubs- und Krankheitstagen richtet sich nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.

3. Der Branchenzuschlag beträgt nach der Einsatzdauer in einem Kundenbetrieb folgende Prozentwerte:

- 1. Stufe: **nach der 6. vollendeten Woche 5 %**
- 2. Stufe: **nach dem 3. vollendeten Monat 10 %**
- 3. Stufe: **nach dem 5. vollendeten Monat 15 %**
- 4. Stufe: **nach dem 7. vollendeten Monat 20 %**
- 5. Stufe: **nach dem 9. vollendeten Monat 25 %**

des Stundentabellenentgelts des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e. V. - BZA - und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV BZA) bzw. des Entgelttarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. - iGZ - und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV iGZ), je nach Einschlägigkeit.

4. Der Branchenzuschlag ist auf die Differenz zu 90 % des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs beschränkt. Der Kundenbetrieb hat das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers nachzuweisen.³

5. Der Branchenzuschlag ist nicht verrechenbar mit sonstigen Leistungen jedweder Art. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen. Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag und den Tarifverträgen für BZA und iGZ, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

6. Der Branchenzuschlag ist Teil des festen tariflichen Entgelts gemäß § 13.2 MTV BZA bzw. Teil der Grundvergütung gemäß § 2 Abs. 1 Entgelttarifvertrag iGZ.

Protokollnotiz zu § 2 Branchenzuschlag:

3. § 2 Abs. 4 TV BZ TB ist eine Ausnahmeregelung, die die individuelle Ermittlung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs erfordert. Sie ermöglicht im Einzelfall eine Beschränkung des Branchenzuschlages, wenn der Kundenbetrieb eine entsprechende Deckelung geltend macht.

§3

Änderungen von tarifvertraglichen Bestimmungen

Erhält der Arbeitnehmer einen Branchenzuschlag nach diesem Tarifvertrag, entfallen Ansprüche auf Zuschläge nach § 4 ETV BZA bzw. § 5 ERTV iGZ.

§4

Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb

1. Das Entgelt des Arbeitnehmers ergibt sich aus den Entgelttarifverträgen BZA / iGZ in Verbindung mit § 2 dieses Tarifvertrages.

2. Das Zeitarbeitsunternehmen informiert den überlassenen Beschäftigten ab Kenntnis über Vereinbarungen im Kundenbetrieb über Leistungen für den Zeitarbeitsbeschäftigten.

3. Solche Regelungen sind in die vertragliche Vereinbarung zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Kundenbetrieb aufzunehmen. Demgemäß hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Leistungen entsprechend den betrieblichen Vereinbarungen im Kundenbetrieb.

§5

Anpassung an Tarif- erhöhungen

Die Anpassung des Branchenzuschlags an Tarifierhöhungen erfolgt entsprechend der zwischen den Tarifvertragsparteien gesondert getroffenen Verfahrensregelung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§6

Einführung des Tarifvertrags

1. Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beginnen die für die Berechnung des Branchenzuschlages maßgeblichen Einsatzzeiten im jeweiligen Kundenbetrieb neu zu laufen.

2. Für Mitarbeiter, die am 01.04.2013 bereits 6 Wochen oder länger im ununterbrochenen Einsatz im Kundenbetrieb stehen, gilt die erste Stufe nach § 2 Abs. 3 bereits ab dem 01.04.2013 als erfüllt. Dieser Mitarbeiter erreicht die nächste Stufe am 15.05.2013 und die dann folgenden weiteren Stufen zu den entsprechenden Zeitpunkten.

§7

Schluss- bestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.04.2013 in Kraft.

2. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2017, gekündigt werden.

3. Die Kündigung kann von jeder der Tarifvertragsparteien ausgesprochen werden. Die Kündigung einer Partei der Arbeitgeberseite entfaltet Wirkung auch für die andere Tarifvertragspartei. Die Kündigung durch die Gewerkschaftsseite wirkt gegenüber beiden Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite, auch wenn sie nur gegenüber einer Partei der Arbeitgeberseite ausgesprochen wurde.

4. Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit (insbesondere Regelungen zur

Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.

5. Führen diese 6 Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der 6 Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.

6. Dieser Tarifvertrag gilt unverändert weiter, wenn sich die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelttarifverträge in der Nachwirkung befinden.



Anhänge zum TV BZ TB

Verhandlungs- ergebnis

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP),

Universitätsstraße 2–3 a, 10117 Berlin

und

iGZ – Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ),

PortAL10, Albersloher Weg 10, 48155 Münster

– einerseits –

und

IG Metall Vorstand,

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

– andererseits –

vereinbaren das folgende Verhandlungsergebnis:

1. Die Tarifvertragsparteien schließen den Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie.
2. Der Tarifvertrag tritt am 01.04.2013 in Kraft.
3. Die Tarifvertragsparteien werden bei der Ausfertigung des Tarifvertrages die Referenzentgeltgruppen zur Verfahrensregelung zur Anpassung des Branchenzuschlages festlegen.
Sie stimmen darin überein, dass die Verfahrensregelung erstmals ab dem 01.11.2013 anzuwenden ist.
4. Sie vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 15.11.2012, Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Frankfurt, den 25.10.2012

Bundesarbeitgeberverband
der Personaldienstleister e.V. (BAP)

Industriegewerkschaft Metall

Interessenverband Deutscher
Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ)

Stundenentgelte iGZ-DGB-Entgelt inkl. Branchenzuschläge
für die Textil- und Bekleidungsindustrie (TV BZ TB)

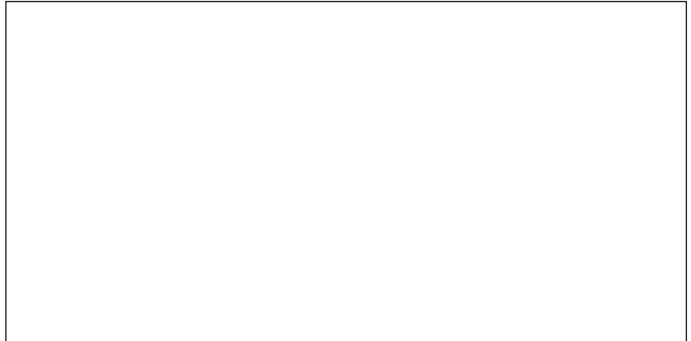
Stundenentgelte Tarifgebiet West

Entgelt- gruppen	Stufe 0	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	Entgelt- gruppen
	kein Branchen- zuschlag	nach der sechsten vollendeten Woche +5 %	nach dem dritten vollendeten Monat +10 %	nach dem fünften vollendeten Monat +15 %	nach dem siebten vollendeten Monat +20 %	nach dem neunten vollendeten Monat +25 %	
1	8,19 Euro	8,60 Euro	9,01 Euro	9,42 Euro	9,83 Euro	10,24 Euro	1
2	8,74 Euro	9,18 Euro	9,61 Euro	10,05 Euro	10,49 Euro	10,93 Euro	2
3	10,22 Euro	10,73 Euro	11,24 Euro	11,75 Euro	12,26 Euro	12,78 Euro	3
4	10,81 Euro	11,35 Euro	11,89 Euro	12,43 Euro	12,97 Euro	13,51 Euro	4
5	12,21 Euro	12,82 Euro	13,43 Euro	14,04 Euro	14,65 Euro	15,26 Euro	5
6	13,73 Euro	14,42 Euro	15,10 Euro	15,79 Euro	16,48 Euro	17,16 Euro	6
7	16,03 Euro	16,83 Euro	17,63 Euro	18,43 Euro	19,24 Euro	20,04 Euro	7
8	17,24 Euro	18,10 Euro	18,96 Euro	19,83 Euro	20,69 Euro	21,55 Euro	8
9	18,20 Euro	19,11 Euro	20,02 Euro	20,93 Euro	21,84 Euro	22,75 Euro	9

Stundenentgelte Tarifgebiet Ost

Entgelt- gruppen	Stufe 0	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	Entgelt- gruppen
	kein Branchen- zuschlag	nach der sechsten vollendeten Woche +5 %	nach dem dritten vollendeten Monat +10 %	nach dem fünften vollendeten Monat +15 %	nach dem siebten vollendeten Monat +20 %	nach dem neunten vollendeten Monat +25 %	
1	7,50 Euro	7,88 Euro	8,25 Euro	8,63 Euro	9,00 Euro	9,38 Euro	1
2	7,64 Euro	8,02 Euro	8,40 Euro	8,79 Euro	9,17 Euro	9,55 Euro	2
3	8,93 Euro	9,38 Euro	9,82 Euro	10,27 Euro	10,72 Euro	11,16 Euro	3
4	9,45 Euro	9,92 Euro	10,40 Euro	10,87 Euro	11,34 Euro	11,81 Euro	4
5	10,68 Euro	11,21 Euro	11,75 Euro	12,28 Euro	12,82 Euro	13,35 Euro	5
6	12,00 Euro	12,60 Euro	13,20 Euro	13,80 Euro	14,40 Euro	15,00 Euro	6
7	14,01 Euro	14,71 Euro	15,41 Euro	16,11 Euro	16,81 Euro	17,51 Euro	7
8	15,07 Euro	15,82 Euro	16,58 Euro	17,33 Euro	18,08 Euro	18,84 Euro	8
9	15,91 Euro	16,71 Euro	17,50 Euro	18,30 Euro	19,09 Euro	19,89 Euro	9

Überreicht durch:

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for a signature or stamp.

iGZ-Bundesgeschäftsstelle

PortAL10 | Albersloher Weg 10 | 48155 Münster
Telefon 0251 32262-0 | Fax 0251 32262-100

iGZ-Hauptstadtbüro

Schumannstr. 17 | 10117 Berlin
Telefon 030 280459-88 | Fax 030 280459-90

info@ig-zeitarbeit.de | www.ig-zeitarbeit.de